

## **Aufhebungsvertrag**

zwischen

der Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer  
(nachfolgend Landeshauptstadt genannt)

und

dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V., vertreten durch dessen Vorstand  
(nachfolgend Kreisverband genannt)

zum Generalpachtvertrag.

### **Präambel**

Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisverband und der Landeshauptstadt sind bislang der Generalpachtvertrag vom 19. Dezember 2013 sowie der gerichtliche Vergleich vom 25. September 2017.

Beide Parteien sind sich einig, dass das Kleingartenwesen einer Neuordnung bedarf. Zu diesem Zweck wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

### **§ 1**

Der Generalpachtvertrag wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben. Gleichzeitig wird der darin beinhaltete Verwaltungsauftrag zwischen Kreisverband und Landeshauptstadt zu diesem Datum aufgelöst. Ab 1. Januar 2023 werden die bislang gemäß Generalpachtvertrag vom Kreisverband wahrgenommenen Aufgaben von der Landeshauptstadt übernommen.

### **§ 2**

Ab 1. Januar 2023 erfolgt die Verpachtung der Kleingärten unmittelbar und ausschließlich durch die Landeshauptstadt (Direktverpachtung). Die zwischen dem Kreisverband und den Kieler Kleingartenvereinen geschlossenen Unterpachtverträge werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auf die Landeshauptstadt übertragen. Die zu aktuell gültigen Konditionen geschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit. Lediglich mit den Vereinen, welche noch nicht die aktualisierten Pachtverträge ab 2018 erhalten haben oder diesen noch nicht vollständig zugestimmt haben, sollen nach Möglichkeit neue Verträge geschlossen werden, sodass alle Vereine die gleichen Vertragsgrundlagen haben.

Es werden weiterhin nur die Quadratmeter in den Parzellen bepreist. Pachtgegenstand ist aber die gesamte Anlagenfläche, die im Rahmen der Flächenrücknahmegeräusche mit den Vereinen vereinbart worden ist. Nur diese von der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellten Pläne sind zukünftig Grundlage der Pachtberechnung. Sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde, obliegt die Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen deshalb den Kleingartenvereinen. Im Hinblick auf eine transparente Pachtberechnung erhalten alle Kleingartenvereine aktualisierte und detaillierte Anlagenpläne, aus denen die Außengrenzen, die Parzellengrößen und die Gemeinschaftsflächen mit Quadratmeterangaben ersichtlich sind. Derzeit finden dazu noch Abstimmungsgespräche der Verwaltung mit den einzelnen Vereinen statt.

### § 3

Es gibt derzeit in vielen Kleingartenvereinen ein Problem mit leerstehenden Parzellen, welche nicht mehr oder nur unter großem Herrichtungsaufwand wieder verpachtet werden können. Bislang hat die Landeshauptstadt den betroffenen Kleingartenvereinen die hälftige Jahrespacht für die entsprechenden Parzellen erstattet. Die Landeshauptstadt erkennt aber die größer werdende Problematik für die Kleingartenvereine an. Kreisverband und Landeshauptstadt sind sich deshalb darüber einig, dass im Zuge zukünftiger Dialoggespräche eine neue, pragmatische und interessengerechte Regelung entwickelt werden soll.

### § 4

Der Kreisverband soll als Dachverband und als Interessenvertretung der Kleingartenvereine gegenüber Verwaltung und Kommunalpolitik der Landeshauptstadt bestehen bleiben. Der Kreisverband kann die Kleingartenvereine in Angelegenheiten des Kleingartenwesens beraten, deren Mitglieder schulen und ihre Interessen gegenüber Dritten vertreten. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ist die Landeshauptstadt bereit, dem Kreisverband, zweckgebunden für diese Aufgaben, eine institutionelle Förderung von bis zu 25.000 € pro Jahr zu gewähren. Die „*Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)*“ ist entsprechend anzuwenden. Die mit dem Ende des Generalpachtvertrags entstehenden Abwicklungs- und Übergangskosten des Kreisverbandes (z.B. Büromiete) trägt die Landeshauptstadt auf Grundlage einer noch zu treffenden gesonderten Vereinbarung, sofern diese Kosten die Rücklagen des Kreisverbandes übersteigen. Der Kreisverband ist hierbei zur Kostenminimierung verpflichtet.

### § 5

Nach den Vorschriften des § 581 BGB i.V.m. § 535 BGB hat der Verpächter die Pachtsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. Trotz der an die Kleingartenvereine übertragenen Unterhaltungspflicht erklärt sich die

